

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2001.00008 vom 11. April 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_PB.2001.00008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2001.00008)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2001.00008 du 11 avril 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2001.00008 del 11 aprile 2001

## Regeste

Kündigung (aufschiebende Wirkung) | Beschwerde gegen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch den Bezirksrat. Zuständigkeit: Anfechtbarkeit des Zwischenentscheides im personalrechtlichen Beschwerdeverfahren; Zuständigkeit der Kammer aufgrund § 38 Abs. 2 VRG (E. 1). Grundsätzlich ist eine rechtswidrige Kündigung eines durch Verfügung begründeten öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnisses auf Anfechtung hin aufzuheben. Das kommunale Recht [wie auch das kantonale Recht in § 18 Abs. 3 PG] sieht jedoch keinen Anspruch auf Aufhebung der Kündigung und Wiedereinstellung vor, sondern nur einen solchen auf Entschädigung (E. 3). Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist somit bereits aufgrund der materiellrechtlichen Entscheidungs-möglichkeiten der Rekursinstanz geboten. Im Hinblick auf die Interessenlage erweist sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung insbesondere auch deshalb als verhältnismässig, weil die Kündigungsverfügung keine Mängel aufweist, die sie als nichtig erscheinen lassen (E. 4). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Gemäss § 25 Abs. 1 VRG kommt dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses aufschiebende Wirkung zu, wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt wurde. Es muss sich dabei um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen. Solche Gründe hat die Beschwerdeführerin in ihrer Vernehmlassung an den Bezirksrat vom 6. März 2001 betreffend das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung insofern geltend gemacht, als sie zwar auf Grund einer irrigen Rechtsauffassung, aber im Ergebnis zutreffend (vgl. vorstehende Erw. 3) geltend gemacht hat, der Rekurs gegen die Kündigung könne nicht zu deren Aufhebung führen, weshalb ihm auch keine aufschiebende Wirkung zukommen könne. Die aufschiebende Wirkung soll verhindern, dass durch den vorzeitigen Vollzug einer Anordnung rechtliche und tatsächliche Präjudizien geschaffen werden, welche den Entscheid in der Hauptsache vorwegnehmen oder das Rechtsmittel illusorisch werden lassen; die Rekursinstanz soll ihren Entscheid ungehindert fällen und diesen dann auch durchsetzen können (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl. 1999, § 25 N. 2). Diesen Zweck vermag hier die aufschiebende Wirkung von vornherein nicht zu erreichen: Hat der gekündigte Arbeitnehmer aufgrund des massgeblichen Personalrechts – hier gemäss § 18 Abs. 3 PersonalV – keinen Anspruch auf Wiedereinstellung, sondern lediglich einen solchen auf Entschädigung, so kann die Rekursinstanz die Kündigung auch dann nicht aufheben, wenn sie als formell

oder materiell rechtswidrig beurteilt wird. Unter diesen Umständen würde die aufschiebende Wirkung darauf hinauslaufen, der Rekursinstanz eine Entscheidungsmöglichkeit offenzuhalten, über die sie aufgrund des materiellen Rechts überhaupt nicht verfügt. Dieses unsinnige Ergebnis vermag den Entzug der aufschiebenden Wirkung ohne weiteres zu rechtfertigen. Aus diesem Grund hat für die personalrechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgericht, das gemäss § 80 Abs. 2 VRG in keinem Fall eine Wiedereinstellung anordnen kann, bereits der Gesetzgeber in § 80 Abs. 1 VRG die aufschiebende Wirkung von personalrechtlichen Beschwerden und Disziplinarrekursen ausgeschlossen. Es wäre zudem im Hinblick auf die in Frage stehenden Interessen stossend, wenn die Rekuserhebung zur Folge hätte, dass das Arbeitsverhältnis während der Dauer des Rekursverfahrens andauern würde, obwohl die Rekursinstanz seine Fortsetzung nicht anordnen kann; der Entzug der aufschiebenden Wirkung erweist sich damit auch als verhältnismässig. Eine andere Betrachtungsweise liesse sich allenfalls dann rechtfertigen, wenn die Kündigungsverfügung an Mängeln leiden würde, die sie als nichtig erscheinen lassen. Davon kann hier jedoch keine Rede sein. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass, was in der Rekurschrift vom 22. Februar 2001 als Möglichkeit in den Raum gestellt wird, der Abteilungsvorsteher Soziales für die Kündigung nicht zuständig war, so wäre es nach der Evidenztheorie fraglich, ob dies Nichtigkeit zur Folge hätte. Entscheidend ist jedoch, dass aufgrund von § 2 Abs. 1 lit. f der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 11. Januar 2000 zu schliessen ist, dass, einem allgemeinen Grundsatz entsprechend, die Anstellungsbehörde auch für die Entlassung zuständig sein soll, soweit nicht gestützt auf diese Bestimmung eine Delegation erfolgt ist. Für die Anstellung der Beschwerdegegnerin zuständig wäre gemäss § 4 Abs. 2 PersonalV in Verbindung mit dem Delegationsbeschluss des Stadtrats vom 9. Januar 1996 der Abteilungsvorsteher gewesen, sodass entsprechend auch die Entlassung in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Dass der Bezirksrat infolge seiner aufsichtsrechtlichen Kompetenz einzuschreiten habe, wird von der Beschwerdegegnerin nicht geltend gemacht; Gründe, welche zur Folge haben könnten, dass der Bezirksrat die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aufgrund seiner Funktion als Aufsichtsbehörde anordnen könnte, sind aus den Akten auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, der Beschluss des Bezirkrats vom 13. März 2001 aufzuheben und der Entzug der aufschiebenden Wirkung wiederherzustellen. Das Arbeitsverhältnis der Beschwerdegegnerin endet damit per 30. April 2001.

## **E. 5**

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen; der Beschluss des Bezirkrats vom 13. März 2001 wird aufgehoben und der Entzug der aufschiebenden Wirkung gemäss Kündigungsverfügung vom 24. Januar/13. Februar 2001 wiederhergestellt. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.